

An die Mitglieder
des Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Informationsschreiben zum Antrag AN 0026/2019 - Besteuerung der öffentlichen Hand

Gemäß dem Antrag sind den Fraktionen, den Einzelbürgerschaftsmitgliedern und den entsprechenden Fachausschüssen im Hinblick auf bereits durchgeführte sowie geplante Schritte zur Umsetzung des § 2b UStG zu berichten.

1. Folgende Ziele und Maßnahmen sollen sich dabei inhaltlich und zeitlich insbesondere wiederfinden:

Die Analyse der Haushalte hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Relevanz (Inventur der Einnahmen) ist erfolgt.

Bis zum Jahr 2017 fanden zwei Datenermittlungen statt. Einmal bezüglich der Abgabe Optionserklärung im Jahr 2016 sowie im Anschluss 2017 eine Weitere. Im Ergebnis war die Erfassung nicht derart detailliert genug um eine sachgerechte steuerliche Bewertung vornehmen zu können. Das Jahr 2018 war stark geprägt von der Betriebsprüfung „Umsatzsteuer“ durch das Finanzamt Rostock. In der Konsequenz entstand der neue Betrieb gewerblicher Art „Sportstätten“. Aus den gesammelten Erfahrungen heraus erfolgte Anfang 2019 eine Einweisung der Ämter und eine weitere Datenermittlung über die Einnahmen der Verwaltung. Diese ist vom Grundsatz in den Schwerpunktbereichen abgeschlossen.

Die Analyse sämtlicher Verträge/Leistungsbeziehungen hinsichtlich der künftigen umsatzsteuerlichen Anforderungen (Inventur der Verträge) ist erfolgt.

Im Zuge der erneuten Datenermittlung wurden zur Beurteilung wesentlicher Sachverhalte relevante Verträge angefordert. Für Neuverträge wurde höchstvorsorglich die Aufnahme einer Umsatzsteuerklausel empfohlen. In der Konsequenz ist eine neue Vertragsdatenbank aufzubauen, die auch umsatzsteuerliche Belange berücksichtigt. Mit der bestehenden Vertragsdatenbank sind steuerliche Belange schwerpunktmäßig nicht optimal abzubilden.

Die steuerliche Bewertung der Leistungsbeziehungen aufbauend auf die Datenermittlung erfolgt in den Schwerpunkttämtern (Amt 40 + Amt 60 + Amt 70) abgestuft nach Wesentlichkeitskriterien der Priorität 1 (Umsätze > 100T€) und der Priorität 2 (Umsätze >50T€) in Zusammenarbeit mit der Steuerberatung. Für das Amt 60 ist die 1. Teilbewertung (Priorität 1+2) abgeschlossen. Hier fand aktuell (16.01.2020) eine steuerliche Grundlagenschulung und Auswertung der Einnahmenbewertung mit den Mitarbeitern statt. Im Anschluss erfolgt eine Erfassung bzw. Kategorisierung korrespondierender Ausgaben.

Die umsatzsteuerliche Einordnung der Sachverhalte aufgrund des neuen Rechts mit einer z.T. abstrakten Prüfung eines potentiellen Wettbewerbs gestaltet sich sehr aufwendig, wobei eine abschließende Klarheit über die Rechtssicherheit nicht zweifelsfrei angenommen werden kann.

Analyse geplanter Investitionen im Hinblick auf potentielle Vorsteuerabzüge.

Die Analyse möglicher Vorsteuerabzüge ist abhängig vom Erkennen und der Auswertung steuerlich relevanter Sachverhalte sowie der mitunter nur anteiligen unternehmerischen Tä-

tigkeit. Relativiert wird ein ggf. möglicher Vorsteuerabzug durch einen hohen Anteil an Fördermitteln bei Investitionen, so dass dieser auf den Eigenanteil beschränkt wird. Zu beachten ist, dass die Fördermittel an bestimmte Bedingungen gebunden sind. Inwieweit dann gewerbliche Anteile noch förderfähig sind bzw. in welcher Höhe überhaupt, muss im Vorfeld mit den Fördermittelgebern abgestimmt werden. Insofern handelt es sich auch abgesehen von der steuerlichen Problematik um einen sehr komplexen Prozess.

Eine steuerliche Analyse der Schnittstellen zu den Beteiligungen wurde durchgeführt.

Treten Sachverhalte in den Vordergrund, die eine Schnittstelle zu unseren Beteiligungen bilden, werden diese umgehend analysiert und bewertet. Eine separate Bestandsaufnahme möglicher Schnittstellen ist für den weiteren Projektverlauf angedacht.

Die Buchhaltungssoftware ist an umsatzsteuerliche Erfordernisse angepasst.

Entsprechende Schulungsmaßnahmen der Beteiligten sind durchgeführt.

Es wurden/werden laufend mit dem Anbieter der Buchhaltungssoftware diesbezügliche Gespräche und Beratungen durchgeführt. Unabhängig davon, ist die planerische und organisatorische Umsetzung der ermittelten steuerlichen Sachverhalte als große Herausforderung neben der Erstellung von Jahresabschlüssen zu sehen. Die Umsetzung im HKR soll weitestgehend parallel zur Auswertung der Sachverhalte mit Amt 20 und mit dem Fachamt erfolgen.

2. Es ist zu prüfen, in welchem Jahr die Umstellung auf § 2b UStG erfolgen soll.

Mit der Abgabe der Optionserklärung im Dezember 2016 hat die Hansestadt Stralsund erklärt die Besteuerung nach dem „alten“ Umsatzsteuerrecht bei zu behalten. Aufgrund der umfangreichen Vorbereitungen wird die Umstellung auf § 2b UStG zum gesetzlich vorgegeben Termin am 01.01.2021 erfolgen, soweit die Frist nicht ggf., wie durch den Bundesrat beantragt, eine Verlängerung erfolgt.

3. Einführung eines TAX Compliance Management Systems/ IKS Steuern

Folgende Ziele sollen hiermit insbesondere erreicht werden:

Ein IKS Steuern zur Sicherstellung der Erfüllung steuerlicher Pflichten (TAX Compliance) und damit zur Exkulpation der gesetzlichen Vertreter und der betroffenen Mitarbeiter ist entwickelt.

Hierzu wurde zusätzlich zur Personalstelle -Gemeindebesteuerung- eine neue Stelle geschaffen, die nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Haushalt 2020 besetzt werden kann. Die Einführung eines IKS wird als laufender Prozess gesehen und stufenweise mit der Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgen.

Es werden neue Planstellen in ausreichender Anzahl und mit ausreichendem Umfang geschaffen.

Im Bereich Beteiligungsmanagement wurden zwei für sechs Monate befristete Personalstellen für Steuerfachgehilfen eingerichtet. Davon konnte bislang eine Stelle besetzt werden. Weitere Stellen sind auch zum Teil in den Ämtern vorgesehen.

4. Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften

Es bestehen mehrere Arbeitsgruppen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Teilnahme erfolgt regelmäßig mit entsprechendem Wissenstransfer. Bei den anderen Gebietskörperschaften bestehen bei unterschiedlichen Voraussetzungen die analogen Probleme und Herausforderungen.

5. Zusammenfassung

Es ist zu verzeichnen, dass eine Klarheit über die umsatzsteuerliche Einordnung von einigen Sachverhalten nicht abschließend besteht. Zum Teil wird es auch notwendig sein die bisherige Aufgabenteilung umzugestalten. Dies wird umfassend im Rahmen der Übergangsfrist nicht abschließend möglich sein. Die Anwendung des neuen Rechts mit der anschließenden abstrakten Prüfung eines potentiellen Wettbewerbs kann dazu führen, dass insbesondere interkommunale Kooperationen aufgegeben werden müssen, da die bisherigen Synergieeffekte durch das neue Umsatzsteuerregime nivelliert werden könnten.

Als Schwerpunkte haben sich insbesondere abgezeichnet:

- Eine unsichere Rechtslage, fehlende Anwendungshinweise der Finanzbehörde
- fehlende steuerrechtliche Kenntnisse der Mitarbeiter/-innen
- umfangreicher und aufwendiger interner Erfassungs- und Prüfungsaufwand
- aufwendige Ermittlung anteiliger umsatzsteuerpflichtiger Leistungen an hoheitlichen Leistungen und Berechnung von Umsatzsteuerschlüsseln
- Anpassung des Haushaltes und Buchhaltungsprogrammes an steuerliche Belange
- Zeit für steuerliche Optimierung und ggf. Gestaltung sowie Prozessoptimierung ist zu kurz und ist darüber hinaus weiterzuführen
- die dezentrale Buchhaltung mit einem großen involvierten Personenkreis erfordert einen hohen Beteiligungsgrad bei Sachbearbeitern und bedingt einen hohen Schulungsaufwand

6. Fazit:

Vorrangiges Ziel ist es, die mit der Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts entstehenden steuerlichen Risiken für die Hansestadt Stralsund insbesondere hinsichtlich dem § 2b UStG zum Einführungstermin zu minimieren.

Eine abschließende Umsetzung aller erforderlichen Prozesse ist zum Termin nicht zu leisten.

Die steuerliche Einführungs-, Optimierungs- und Prozessanpassung wird auch darüber hinaus weiterhin vorrangige Aufgabe sein.

Die Einführung eines Tax Compliance/ IKS-System erfolgt stufenweisen parallel zu den initiierten Prozessen.